



Ordentliche Hauptversammlung am 21. Juni 2018

**Entwurf Gewinnabführungsvertrag mit der Tochtergesellschaft
Wirecard Technologies GmbH**

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Wirecard AG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
München unter HRB 169227,

(nachfolgend „**Wirecard**“)

und der

Wirecard Technologies GmbH,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
München unter HRB 200352,

(nachfolgend „**WDT**“)

(Wirecard und WDT zusammen nachfolgend „**Parteien**“)

Vorbemerkung

Die Wirecard hält sämtliche Geschäftsanteile der WDT im Nennbetrag von EUR 1.101.000,00. Dies entspricht dem gesamten stimmberechtigten Stammkapital der WDT (finanzielle Eingliederung). Diese finanzielle Eingliederung der WDT in die Wirecard besteht ununterbrochen seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres der WDT.

Die Parteien beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

**§1
Gewinnabführung**

- (1) Die WDT verpflichtet sich, ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Wirecard abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrags, der gemäß § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung zulässige Höchstbetrag, erstmals für das am 01.01.2019 beginnende Geschäftsjahr.
- (2) Die WDT kann mit Zustimmung der Wirecard Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- (3) *Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Wirecard aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen dürfen weder an die Wirecard als Gewinn abgeführt werden, noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Insbesondere ist auch die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen ausgeschlossen.*
- (4) *Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der WDT. Er ist ab diesem Zeitpunkt in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verzinsen.*

§2 Verlustübernahme

- (1) *Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.*
- (2) *Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der WDT. Er ist ab diesem Zeitpunkt in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu verzinsen.*

§3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) *Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Wirecard sowie der Gesellschafterversammlung der WDT abgeschlossen. Er wird wirksam mit Eintragung im Handelsregister der WDT und gilt rückwirkend erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der WDT, in dem er wirksam wird, frühestens jedoch zum 01.01.2019, auch wenn die Eintragung vorher erfolgt.*
- (2) *Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der WDT, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, das fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der WDT endet, in dem der Vertrag nach vorstehendem § 1 Abs. 1 Satz 2 wirksam geworden ist. Sollte das Geschäftsjahr nicht zu diesem Zeitpunkt enden, so besteht die Kündigungsmöglichkeit erstmals zum Ablauf desjenigen Geschäftsjahres, das zu diesem Zeitpunkt läuft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.*
- (3) *Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein solches Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht namentlich in den Fällen des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in ihren jeweiligen Fassungen. Ein wichtiger Grund ist nach Auffassung der Parteien ferner gegeben, wenn der Wirecard nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der WDT zusteht oder sie sich vertraglich verpflichtet hat, Anteile an der WDT auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug der entsprechenden Vereinbarung die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der WDT nicht mehr mittelbar oder unmittelbar zusteht, oder die WDT GmbH auf eine andere Gesellschaft verschmolzen wird. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben.*

§4
Schlussbestimmungen

- (1) *Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der WDT zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister der WDT trägt die WDT.*
- (2) *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.*
- (3) *Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.“*